

Schulveranstaltungen- Reisegebühren-Verordnung 2024



Die Einteilung einer Lehrperson durch die Schulleitung zur Teilnahme an einer Schulveranstaltung gilt als Dienstreiseauftrag. Demzufolge kann eine Lehrperson Reisegebühren verrechnen. Die folgenden Reisezulagen stehen je Tag, unabhängig ob die Schulveranstaltung im Inland oder im Ausland stattfindet, zu.

Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung	Betrag	Reisekostenabrechnung im Serviceportal Bund Angabe bei unternehmensspezifische Reiseart
Schulveranstaltungen in der Dauer von 5 h		
alle Schulveranstaltungsarten	€ 10,00	übr. eintä. Schulveranst
Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als 5 h bis zu 8 h		
Wander- und Sporttage	€ 12,75	Wandertag/Sporttag
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	€ 10,00	übr. eintä. Schulveranst
Schulveranstaltungen in der Dauer von mehr als 8 h		
Wander- und Sporttage	€ 26,25	Wandertag/Sporttag
bei allen übrigen Schulveranstaltungen	€ 20,00	übr. eintä. Schulveranst
bei Exkursionen und berufspraktischen Tagen in der Dauer von mehr als 12 h pro Tag	€ 22,80	Exkursion/Berufspraktr. Tage
mehrtägigen Schulveranstaltungen		
Sommersportwochen	€ 31,50	Sommersportwoche Lehrer
Wintersportwochen	€ 36,30	Wintersportwoche Lehrer
bei allen übrigen mehrtägigen Schulveranstaltungen	€ 28,80	übr. mehrtä. Schulveranst

Diese Tagessätze können nur im Sinne der Schulveranstaltungen-Verordnung 1995 über das **Reisemanagement (Serviceportal des Bundes)** verrechnet werden. Darüber hinaus können noch tatsächlich anfallende und somit belegbare Fahrtkosten oder Eintritte zur Verrechnung gebracht werden. Anleitungen dazu sind auf <https://pflichtschule.at/fsg-quickservice/> zu finden.

Als Schulveranstaltungen im Sinne der Schulveranstaltungsverordnung kommen insbesondere in Betracht:

1. Lehrausgänge,
2. Exkursionen,
3. Wandertage, Sporttage,
4. Berufspraktische Tage bzw. Berufspraktische Wochen,
5. Sportwochen (zB Wintersportwochen, Sommersportwochen),
6. Projektwochen

Mit der SchVRGV 2024 wird der Anspruch auf einen Beförderungszuschuss auch auf die Schulveranstaltungen ausgeweitet. Daher ist unter diesem Titel auch eine Fahrt mit dem Klimaticket verrechenbar. Das Verrechnen der 1. Wagenklasse ist für Schulveranstaltungen ausgeschlossen.

Die Reisezulage ist nicht steuerpflichtig, solange sie die im Einkommensteuergesetz festgelegten Grenzen nicht überschreitet.